



BESCHLUSSVORLAGE

Abt. Z

Tagesordnungspunkt: 2

Extremismus; Bekämpfung extremistischer Aktivitäten

Anlagen:

- Anlage 1a - Checkliste Versammlungsräume
- Anlage 1b - Checkliste Büroraum & Vertrieb
- Anlage 2 - Raumnutzungsvertrag
- Anlage 3a - Mietklauseln für Büronutzung
- Anlage 3b - Mietklauseln für Ladenmiete
- Anlage 3c - Mietklauseln für Veranstaltungen

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Heinz
Fischer

Zi.Nr.: 205

Tel. 08122/58 1366
heinz.fischer@lra-ed.de

Erding, 25.11.2013
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 25.01.2014

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag werden folgende Beschlüsse empfohlen:

1. Der Landkreis Erding spricht sich gegen jegliche Art von Extremismus, Antisemitismus und Diskriminierung von Minderheiten aus.
2. Zur Bekämpfung extremistischer Aktivitäten wird der Landrat gebeten,
 - a. mit den Gemeinden und den Bürgern des Landkreises ein Bündnis gegen extremistische Aktivitäten, Antisemitismus und Diskriminierung von Minderheiten zu schließen,
 - b. der öffentlichen Gemeinschaft einschlägige Informationen zu deren Bekämpfung zur Verfügung zu stellen und
 - c. die diesbezüglichen Maßnahmen und Aktivitäten mit einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

Vorlagebericht:

Angesichts des in jüngster Vergangenheit zu beobachtenden verstärkten Auftretens rechtsextremer Gruppierungen hat die Landeshauptstadt einen Leitfaden zum Thema: „Anmietung durch Rechtsextreme - Schutz für Kommunen und Mieter“ herausgegeben.



LANDKREIS
ERDING

Im Auftrag von Landrat Martin Bayerstorfer wurden daraufhin die folgenden Vorschläge erarbeitet, extremistischen Aktivitäten auf Landkreisebene entgegenzutreten:

1. Extremisten versuchen ihr Gedankengut, so wie andere Interessensvertretungen auch, auf den verschiedensten Wegen in die Gesellschaft zu transportieren. Dabei treten sie als Einzelpersonen, als mehr oder weniger straff organisierte Gruppierungen (Kameradschaften, Vereine), aber auch als Parteien (NPD) in Erscheinung. Ansatzpunkte sind die politische Agitation auf Kundgebungen, Versammlungen usw. ebenso, wie die Unterwanderung von Vereinen und dergleichen.

Daneben wird versucht, gewerbliche Strukturen, vor allem im Bereich des Handels- und des Gaststättenwesens aufzubauen, einerseits zur Existenzsicherung der Betreiber, andererseits als Grundlage einer extremistischen Infrastruktur.

2. Den Akteuren steht die Zivilgesellschaft in ihrer ganzen Vielfalt gegenüber. Der einzelne Bürger ist nicht nur Ziel der Agitation, sondern zum Teil auch potentieller Geschäftspartner, z.B. als Haus- und Grundstückseigentümer oder als Inhaber von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.
3. Schließlich sind Staat und Kommunen in das oben geschilderte Beziehungsgeflecht involviert, einerseits als Sicherheitsbehörde und damit Garant der Rechtsordnung oder als Eigentümer potentieller Veranstaltungsorte (Schulen, Stadthallen usw.)
4. So vielfältig wie die Beziehungen der Akteure untereinander sind, so heterogen sind die Ansatzpunkte um Extremisten zu bekämpfen. Dabei ist zu beachten, dass die Kommunen der zentrale Ort der Auseinandersetzung sind. So beschloss etwa die NPD bereits 1996 ihr 3-Säulen-Konzept, nämlich den
 - Kampf um die Straße
 - Kampf um die Köpfe
 - Kampf um die Parlamente

Auf Seiten der Zivilgesellschaft gilt es, den dabei entfalteteten Aktivitäten auf allen Ebenen entgegen zu treten und Strategien zu entwickeln, diese Aktivitäten, soweit möglich zu unterbinden bzw. die Rahmenbedingungen für deren Entfaltung so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich alle Maßnahmen innerhalb unserer Rechtsordnung bewegen müssen, was gerade den staatlichen und kommunalen Akteuren enge Grenzen setzt.



5. Die Möglichkeiten, gegen extremistische Umtriebe mit den Mitteln des öffentlichen Rechts vorzugehen, sind begrenzt.

Soweit es sich bei den Aktionen um Parteiveranstaltungen handelt, wäre ein staatliches Eingreifen nur über das Verbot der Partei durch das Bundesverfassungsgericht möglich. Ansonsten gilt auch für sie das Parteienprivileg, dem zu Folge ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit den etablierten Parteien besteht.

Etwas einfacher gestaltet sich die Situation bei Vereinen und sonstigen Vereinigungen, die, sofern sie als verfassungswidrig eingestuft werden, staatlicherseits verboten werden können.

6. Nur formell verbotene Parteien und Vereine können von öffentlichen Aktivitäten ausgeschlossen werden. Ansonsten gilt auch für die Mitglieder extremistischer Gruppierungen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Demonstrationen und Versammlungen können damit behördlicherseits nicht verhindert werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Lediglich bei Versammlungen unter freiem Himmel sind Einschränkungen aufgrund des Versammlungsgesetzes möglich.
7. Eine Verhinderung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Stadthallen, Schulen, Sitzungssäle der Rathäuser usw.) durch Rechtsextremisten ist für deren Eigentümer (z.B. Kommunen oder in deren Eigentum befindliche Gesellschaften) angesichts des bereits beschriebenen Parteienprivilegs und des Gleichbehandlungsgrundsatzes problematisch.

Ansatzpunkte für die Ablehnung rechtsextremer Aktivitäten können allenfalls sein:

- erwartete Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (Gewalt- oder Propagandastraftaten)
- fehlender örtlichen Bezug von Parteien und Vereinen (was dann allerdings für alle Nutzer gelten muss)
- genereller Ausschluss der Nutzung öffentlicher Räume, z.B. von Schulen, für parteipolitische Zwecke

Zu beachten ist allerdings, dass die beschriebenen Maßnahmen in jedem Fall angefochten werden können, und die einzelfallbezogenen Gerichtsentscheidungen der Vergangenheit keine Gewähr für entsprechende Gerichtsentscheidungen in der Zukunft bieten.

8. Falls die Anmietung öffentlicher Räume durch Extremisten nicht verhindert werden kann, kann es sinnvoll sein, bereits beim Abschluss der Mietverträge entsprechende Erklärungen der Mieter über die Art und die Umstände der geplanten Nutzung einzufordern, um im Falle einer anderen Nutzung den Vertrag fristlos und ohne Regressforderungen befürchten zu müssen, kündigen zu können (vgl. hierzu Anlagen 1a und 1b beigefügten Checklisten Büroräume).

Ergänzend können spezielle Mietvertragsklauseln die Attraktivität der Einrichtung für den potenziellen Mieter einschränken (vgl. hierzu das in Anlage 2 beigefügte Muster eines Raumnutzungsvertrages, sowie



die Mietvertragsklauseln der Anlagen 3a bis 3c).

9. Besondere Bedeutung hat aber auch die Nutzung privater Einrichtungen, wie Gaststätten oder Ladengeschäfte. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass privatrechtliche Vereinigungen, wie etwa Sportvereine gezielt unterwandert werden, um dort die Basis für die Verbreitung extremistischer Ideologien zu finden.

Grundsätzlich hat die öffentliche Hand keine Möglichkeit, direkt auf die Geschäftstätigkeit privater Gaststättenbetreiber und Vermieter, oder das Vereinsgeschehen Einfluss zu nehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass der weitaus größte Teil des hier angesprochenen Personenkreises kein Interesse daran hat, mit extremistischen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht zu werden.

Aus diesem Grund kommt einer gezielten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit besondere Bedeutung zu. Diese sollte neben grundsätzlichen Informationen über rechtsextreme Aktivitäten konkrete Verhaltenstipps zum Umgang mit Rechtsextremen, z.B. Musterformulierungen für die Vertragsgestaltung, beinhalten.

Von Vorteil für die privatwirtschaftlich Agierenden ist der Umstand, dass diese nicht an allgemeine Verwaltungsgrundsätze, wie den Gleichbehandlungssatz oder das Parteienprivileg gebunden sind, sondern sich in der Regel auf ihr Hausrecht bzw. die allgemeine Vertragsfreiheit berufen können. Sie können sich daher wesentlich einfacher gegen die Versuche extremistischer Einflussnahmen zur Wehr setzen, müssen allerdings, um ihre Interessen effektiv zu verfolgen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand im Rahmen der Vertragsgestaltung und Dokumentation auf sich nehmen.

Hier Aufklärend zu wirken, könnten sich der Landkreis und die Gemeinden zum Ziel setzen. Als Ansprechpartner für entsprechende Abwehrinitiativen würden sich anbieten:

- die Gemeinden
- die Vereine
- die Gaststättenbetreiber bzw. deren Dachorganisationen
- Haus- und Grundbesitzervereinigungen
- Immobilienmakler

Allgemein sollte die Problematik wiederholt im Rahmen von Pressegesprächen, aber auch über eigene Medien, wie der Homepage des Landkreises und die Landkreiszeitung, dargestellt werden

Anmerkungen:

Die Musterformulierungen für die Vertragsgestaltung wurden der Broschüre der Landeshauptstadt München „Anmietungen durch rechtsextreme – Schutz für Kommunen und Vermieter“ entnommen. Weitergehende Informationen können im Internet unter www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus abgerufen werden.